

Ski-Alpin und Öffentliches Recht

Von *Cornelia Stafff*

Das Thema „Umweltschutz und Skisport“ wird heute in Presse und Fernsehen viel diskutiert; insbesondere die in den Alpen durch den Skisport verursachten Umweltproblemen sind in zahlreichen Publikationen dargestellt. Auch der Deutsche Skiverband hat eine neue Fachbuchreihe, die die Aspekte des Themenfeldes Skisport und Umwelt behandelt, herausgegeben.¹⁾

In der juristischen Fachliteratur wird jedoch nur in wenigen Aufsätzen oder Monographien auf diese Probleme eingegangen.

Eine umfassende Darstellung der öffentlich-rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem alpinen Sport fehlt. Dies verwundert um so mehr, als das Umweltrecht in dem genannten Bereich – wie auch in vielen anderen Fachgebieten – ständig an Bedeutung

gewinnt. Deswegen habe ich mich in meiner Dissertation mit diesem Thema beschäftigt.

Im folgenden Aufsatz möchte ich näher auf die Themen meiner Dissertation eingehen, die zur Zeit sehr aktuell sind.

So spielt in der Praxis der Tätigkeit der Landratsämter das Genehmigungsverfahren von Beschneiungsanlagen eine große Rolle, aber auch die Möglichkeit von nachträglichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft. In letzter Zeit hat auch die Sperrung der Skipiste durch Almbauern Aufsehen erregt, wie zuletzt am Wendelstein. Deswegen möchte ich näher diese Problematik erläutern. In der Presse viel diskutiert wird auch die Alpenkonvention. Auf die zukünftige Bedeutung dieses Regelwerke für die Rechtslage in Bayern soll hier kurz eingegangen werden.

¹⁾ Lauterwasser E., Skisport und Umwelt, DSV-Umweltreihe, Bd. 1, 2. Auflage, Weilheim 1991; Pröbstl U., Skisport und Vegetation, DSV-Umweltreihe, Bd. 2, Weilheim 1990.

Inhaltsübersicht

- I. Planerische Grundlagen von Genehmigungen
 1. Alpenplan
 2. Alpenkonvention
 - a) Allgemeines zur Alpenkonvention
 - b) Zu den einzelnen Vorschriften
 - c) Umsetzung der vertraglichen Bestimmungen in nationales Recht

- II. Genehmigung von Schneekanonen
 1. Bisherige Rechtslage für den Betrieb von Schneekanonen
 2. Verfahren bei der Errichtung und dem Aufstellen einer Beschneiungsanlage
 - a) Genehmigungspflichtige Anlagen
 - b) Verfahren und zu beachtende Vorschriften

- III. Sperrung einer Skipiste
 1. Sperrung aufgrund des bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes
 - a) Rechtsgrundlage
 - b) Adressat der Anordnung nach Art. 24 II LStVG
 - c) Zuständigkeit für den Erlaß einer Anordnung
 2. Sperrung aufgrund des Bayerischen Naturschutzgesetzes
 - a) Rechtsgrundlage
 - b) Handlungsform
 - c) Zuständigkeit und Verfahren
 3. Sperrung aufgrund des Bayerischen Jagdgesetzes
 - a) Sperrung in einem Wildschutzgebiet
 - b) Sperrung aufgrund Art. 21 BayJG
 4. Sperrung aufgrund des Bayerischen Waldgesetzes
 5. Sperrung der Skipiste durch den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten
 - a) Formelle Voraussetzungen
 - b) Voraussetzungen des Art. 29 BayNatSchG

- IV. Schlußbemerkung

Abkürzungsverzeichnis:

AllMBL.	Allgemeines Ministerialblatt
BV	Bayerische Verfassung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayVBl.	Bayerisches Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
GVBl.	Gesetzes- und Ordnungsblatt
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LStVG	Landesstraß- und Ordnungsgesetz
LT-Drucksache	Landtagsdrucksache
LUMBL.	Ministerialblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
MABL.	Ministerialblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

I. Planerische Grundlagen von Genehmigungen

Der Alpenraum ist dadurch gekennzeichnet, daß er einer hohen Konzentration unterschiedlicher Nutzungsansprüche ausgesetzt ist, aber gleichzeitig ein sehr sensibles Ökosystem darstellt. Deswegen ist der Alpenraum ein Musterbeispiel für die Notwendigkeit überörtlicher, fachübergreifender, vorausschauender Raumplanung. Die Gesamtpläne und Fachpläne eröffnen oder begrenzen die Möglichkeiten der weiteren Erschließung im Alpenraum wie Straßen- und Wegebau, aber auch Pistenausbau oder den Bau von Skiliften.

1. Alpenplan

Als besonders wirksames landesplanerisches Instrument hat sich in Bayern die bereits im Jahre 1972 erlassene Verordnung „Erholungslandschaft Alpen“ (sog. Alpenplan) erwiesen.

In dieser Verordnung wurde der gesamte Alpenraum in drei Zonen eingeteilt, in denen unterschiedliche Nutzungseinschränkungen für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen²⁾ gelten.³⁾

Diese Verordnung wurde 1976 Teil des Landesentwicklungsplanes und 1984 im Landesentwicklungsprogramm mit einer kleinen Veränderung zugunsten der Zone C übernommen.⁴⁾ Die Verordnung „Erholungslandschaft Alpen“ wurde in der Fassung von 1984 Inhalt des neuen Landesentwicklungsprogram-

2) Hierzu zählen z.B. Straßen und Wege, aber auch Bergbahnen und Skiabfahrten; vgl. B X 7.2 des LEP, GVBl. 94, S. 78.

3) – Zone A deckt rund 35% des Gebietes ab. Hier sind Vorhaben mit Ausnahme von Flughäfen und Landeplätzen grundsätzlich unbedenklich. Diese müssen jedoch im Einzelfall auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überprüft werden.
– Zone B umfaßt rund 23% des Gebietes. In ihr bedürfen Vorhaben einer besonders sorgfältigen und eingehenden landesplanerischen Abwägung mit anderen Belangen.
– Zone C umfaßt mit rund 42% das größte Teilgebiet und enthält die besonders schutzwürdigen Räume, insbesondere die großräumigen Naturschutzgebiete. Hier sind Vorhaben landesplanerisch unzulässig, mit Ausnahme notwendiger landeskultureller Maßnahmen.

4) LEP, B X 7.2.1. – 7.2.4., GVBl. 94, S. 78 f.

mes. Die Bedeutung dieser Verordnung war und ist für die weitere Entwicklung des Alpenraumes sehr groß.

2. Die Alpenkonvention

a) Allgemeines zur Alpenkonvention

Nach Vorarbeit durch die CIPRA, einer internationalen Organisation, der vorwiegend private Natur- und Landschaftsschutzorganisationen aus den verschiedenen Alpenländern angehören, wurde 1991 in Salzburg eine internationale Alpenkonferenz veranstaltet. Die CIPRA hatte die Tagung so gut vorbereitet, daß sofort politische Entscheidungen getroffen werden konnten. Auf dieser Alpenkonferenz wurde von Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz⁵⁾ sowie einem Vertreter der EU das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“, die sogenannte „Alpenkonvention“⁶⁾ unterzeichnet. Mittlerweile hat sich auch Slowenien beteiligt. Die Alpenkonvention ist zwar ein Versuch, erstmals eine gemeinsame, verbindliche Politik für den Alpenraum zu entwickeln; jedoch handelt es sich bei diesem Übereinkommen wie bei den früheren Übereinkommen der Arbeitsgemeinschaften zunächst einmal um allgemein formulierte Zielsetzungen mit beschränkter Rechtswirkung. Genauere, verpflichtende Bestimmungen werden erst in später folgenden Protokollen festgelegt, die von einer Arbeitsgruppe, die aus hohen Beamten aller beteiligten Staaten besteht, erarbeitet werden und die von den Nationalstaaten gebilligt werden müssen. Dazu sind die Nationalstaaten trotz Mitwirkung an der Alpenkonvention nicht verpflichtet. Das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ bearbeitete die deutsche Seite. Andere Protokolle, wie z.B. das Protokoll „Energie und Wasserhaushalt“, sind noch nicht bearbeitet. So wird auch von vielen Seiten die Alpen-

5) Slowenien war damals noch nicht unterschiftsberechtigt.

6) Weiterführende Literatur zur Alpenkonvention: Bätzing Werner, Die Alpenkonvention – ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Alpenentwicklung auf dem mühevollen Weg der politischen Realisierung, Österreichische Akademie der Wissenschaften, 1994; Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft erstellte Studie über die Vertiefung sozio-ökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, Untersuchung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Bern 1993.

konvention mit sehr zurückhaltendem Optimismus betrachtet. 7)

b) Zu den einzelnen Vorschriften:

Deutschland hat der Rahmenvereinbarung zum Schutz der Alpen im Juli 1994 zugestimmt. Am 6. März 1995 ist die Rahmenvereinbarung in Deutschland in Kraft getreten. In dieser Rahmenvereinbarung finden sich allgemeine unverbindliche Leitsätze für die Vertragsstaaten. Leitgedanke der Vereinbarung ist, daß die Alpen ein hochempfindlicher Naturraum sind und mit dieser Ressource bei neuen Erschließungsmaßnahmen sehr vorsichtig umgegangen werden muß. Art. 2 der Alpenkonvention richtet sich mit allgemeinen Grundsätzen an die Vertragsstaaten, die diese bei ihren Planungen und sonstigen Maßnahmen berücksichtigen sollen. Die aufgrund der Rahmenvereinbarung formulierte Ziele haben die jeweiligen Länder bei der Erstellung ihrer Protokolle zu berücksichtigen.

Die Protokolle „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ wurden durch Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien, Monaco und die Europäischen Union unterzeichnet. Die Schweiz verzichtete aufgrund der Kritik von 10 der 15 Alpenkantone, denen die Konvention zu sehr auf den Schutz des Alpenraumes gerichtet ist, auf eine Unterzeichnung. Auch Österreich unterzeichnete nicht die Protokolle, allerdings mit der Begründung, daß der Schutz von Mensch und Natur in den Protokollen zu wenig berücksichtigt worden ist. Liechtenstein verzichtete auf die Unterzeichnung aus Rücksicht auf seine so unterschiedlich argumentierenden direkten Nachbarn.

Nachdem die Protokolle von den unterzeichnenden Staaten noch nicht ratifiziert und hinterlegt worden sind, sind sie noch nicht in Kraft getreten.

7) Ruppert K., Raumwirksame Staatstätigkeit in den Alpen/Maßnahmen-Gebietsgliederung-Alpenkonvention; In der Wochenzeitung „Die Zeit“ erschien am 23.4.93 ein Artikel mit dem Titel „Kameras aus, Patient tot“ und dem Untertitel „Wie Beamte und Lobbyisten den Plan einer Alpenschutzkonvention kaputt machen“; in diesem Artikel wurden die Protokollentwürfe der Alpenkonvention als unpräzise, keinerlei konkrete Verpflichtungen enthaltende „Dampfplauderei“ bezeichnet.

c) Umsetzung der vertraglichen Bestimmungen in nationales Recht

Soweit die Vertragspartner aufgrund der Alpenkonvention und vor allem aufgrund der Protokolle verpflichtet sind, innerstaatliche Gesetze zu erlassen oder zu ändern, ist der einzelne Staat völkerrechtlich dazu verpflichtet, auch wenn die eigene Verfassung den Erlaß der aufgrund der Protokolle geforderten Gesetze verbietet. 8) Auch die Länder sind, soweit sie der Konvention zugestimmt haben, obwohl nicht Vertragspartner, nach deutschem Recht aus dem Prinzip der „Bundestreue“ verpflichtet, die Bestimmungen des Vertrages in ihr Recht umzusetzen. 9)

Nachdem die Alpenkonvention noch keine verbindlichen Grundlagen festlegt, bleiben als planerische Grundlagen für die Genehmigungsfähigkeit eines einzelnen Vorhabens vor allem der Alpenplan, der Regionalplan, förmlich festgesetzte Gebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, ferner die örtliche Planung, insbesondere der Bebauungsplan, sowie das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens. Das Verfahren für die einzelnen Erschließungsmaßnahmen (Skilifte, Pistenbau, Verpflegungsbetriebe) bestimmt sich nach verschiedenen Rechtsgrundlagen.

II. Genehmigung von Schneekanonen

1. Bisherige Rechtslage für den Betrieb von Schneekanonen

Seit 1.4.92 bedarf das Errichten, Aufstellen und Betreiben von Beschneiungsanlagen einer Genehmigung nach Art. 59 a BayWG.

Bisher bedurfte es nur einer wasserrechtlichen Genehmigung für die unmittelbare Gewässerbenutzung und nicht für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen. Nicht einmal eine wasserrechtliche Erlaubnis war vor der Einführung des Art. 59 a BayWG erforderlich, wenn man den Wasserbedarf für die Beschneiungsanlage aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung gedeckt hat.

8) Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, S. 265, Tübingen 1993.

9) Seifert/Hömig, GG, Art. 59, RdNr. 10, Baden-Baden 1991.

2. Verfahren bei der Errichtung und dem Aufstellen einer Beschneigungsanlage:

a) Genehmigungspflichtige Anlagen

Die Genehmigungspflicht nach Art. 59a BayWG betrifft alle Beschneigungsanlagen, unabhängig davon, ob mit ihrem Betrieb eine Gewässerbenutzung verbunden ist und unabhängig von der Größe der Anlage selbst und der beschneiten Fläche.

Bei bestehenden Anlagen ist der Betrieb genehmigungspflichtig, wenn die für die Gewässerbenutzung erteilte wasserrechtliche Gestattung den Betrieb noch nicht umfassend regelt, insbesondere keine Auflagen hinsichtlich Art und Umfang der Beschneigung enthält.

Unerheblich ist, ob die Anlage beweglich oder ortsfest ist.¹⁰⁾ Auch die Änderung einer Anlage ist nach Bayerischem Wassergesetz genehmigungspflichtig.

b) Verfahren und zu beachtende Vorschriften

aa) Verfahren nach Art. 59 a BayWG:

Für die Genehmigung ist ein förmliches Verfahren nach Art. 83 II i. V. m. Art. 83 I BayWG durchzuführen. Das Verfahren läuft im einzelnen folgendermaßen ab:

– Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, sind in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt¹¹⁾, einen Monat¹²⁾ zur Einsicht auszulegen.

Die räumliche Begrenzung der Auslegung des Planes bedeutet jedoch keine räumliche Beschränkung der Einwendungsberechtigten.¹³⁾

– Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben er-

heben (Art. 73 IV BayVwVfG i. V. m. Art. 83 I Nr. 2 BayWG). Das sind vor allem die betroffenen Grundstückseigentümer, die Pächter und Weideberechtigten¹⁴⁾, aber auch die Träger der kommunalen Trinkwasserversorgung.¹⁵⁾

– Im Verfahren sind alle Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Art. 83 II, I BayWG i. V. m. Art. 73 II BayVwVfG). Das werden hier vor allem das Wasserwirtschaftsamt, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes, das Forstamt, das Amt für Landwirtschaft und das Landesamt für Umweltschutz sein.

– Die Liftbetreiber haben die notwendigen Pläne und Beilagen vorzulegen. Die Anforderungen an die Unterlagen für wasserrechtliche Verfahren sind in der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren geregelt (WPBV vom 18. Mai 1983, zuletzt geändert am 6. August 1990¹⁶⁾).

Im übrigen müssen die Antragsunterlagen konkrete Aussagen über das Skigebiet enthalten, d.h. über Aufstiegshilfen und Pisten, übliches Schneeangebot und Bestand von Natur und Landschaft.¹⁷⁾ In der Verwaltungspraxis wird bei einer beschneiten Fläche von über 5 ha ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Das Landratsamt kann nach Art. 77 I BayWG die Antragsstellung verlangen, wenn eine Beschneigungsanlage ohne Genehmigung errichtet wird.

Eine Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 29 I Nr. 1 BNatSchG entfällt, da es sich bei dem Verfahren nach Art. 59 a BayWG um kein Planfeststellungsverfahren i.S.d. § 29 I Nr. 4 BNatSchG handelt.

¹⁰⁾ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Grundsätze der Genehmigung von Beschneigungsanlagen vom 18.10.93, AllMBl. 93, 1262 f.

¹¹⁾ Das ist z.B. dann der Fall, wenn durch die Beschneigung der Wasserabfluß oder der Wasserstand verändert wird (Art. 18 I BayWG).

¹²⁾ Die Auslegung kann auch auf zwei Wochen verkürzt werden (Art. 83 I Nr. 2 BayWG).

¹³⁾ Fritzsche/Knopf/Manner, Das Wasserrecht in Bayern, Art. 83, RdNr. 7, München 1992.

¹⁴⁾ Ein Widerstand von dieser Seite wird jedoch kaum zu erwarten sein, da die Beschneigung zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung führen kann. Die Bewässerung der Piste mit Oberflächenwasser führt zu einem zusätzlichen Nährstoffeintrag, der die landwirtschaftlichen Erträge erhöhen kann.

¹⁵⁾ Kopp, VwVfG, § 73, RdNr. 30, München 1991.

¹⁶⁾ Abgedruckt in GVBl. 83, S. 283 ff. und GVBl. 90, S. 314.

¹⁷⁾ Nr. 2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 18.10.93 zu Art. 59 a BayWG, AllMBl. 93, 1262 f.

bb) Wasserrechtliche Gestattung:

Die Genehmigung nach Art. 59 a BayWG entfaltet keine Konzentrationswirkung. Deswegen sind auch andere Verfahren durchzuführen. Dies ist vor allem die wasserrechtliche Gestattung für die Gewässerbenutzung. Gem. Art. 59 a II BayWG sollen beide Genehmigungen zusammen erteilt werden.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt gem. § 3 I Nr. 1 WHG eine Benutzung des Gewässers dar.

Dafür ist eine Erlaubnis (§ 7 WHG) oder eine Bewilligung (§ 8 WHG) erforderlich. In Bayern gibt es noch die Sonderform der gehobenen Erlaubnis (Art. 16 BayWG). Ein Rechtsanspruch auf Erlaubnis oder Bewilligung besteht nicht.¹⁸⁾

§ 6 WHG bietet auch die Grundlage, um Auflagen und Benutzungsbedingungen festsetzen zu können.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

Strittig ist, ob dabei nur wasserrechtliche Belange, oder auch andere öffentliche Belange, wie der Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen sind. Nachdem die Vorschriften des Art. 6a BayNatSchG nicht in einem eigenen Verfahren geprüft werden, ist eine umfassende Würdigung des Wohls der Allgemeinheit vorzunehmen; die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind also zu beachten.¹⁹⁾ Ferner muß die Genehmigungsbehörde berücksichtigen, ob zum Zeitpunkt des Wasserbedarfs gerade Niederwasser vorliegt. Soweit daher die Wasserentnahme zu einer so geringen Restwassermenge führt, daß dies eine erhebliche nachteilige Veränderung des jeweiligen Gewässerökosystems bewirkt²⁰⁾, ist die Gewässerbenutzung zu untersagen.

¹⁸⁾ Sieder/Zeitler, Bd. I, WHG, § 6 RdNr. 2, München 1993.

¹⁹⁾ BayVGh, Urt. v. 23.3.93, FSt 94, RdNr. 15; Sieder/Zeitler, WHG, Bd. I, § 6 RdNr. 7a.

²⁰⁾ So können starke Wasserschwankungen aufgrund der Wasserentnahme Kleinlebewesen im Lückenbereich der Bachufer vernichten, vgl. DAV 94, Beschneigungsanlagen in den Alpen, S. 23 f.

Das Wohl der Allgemeinheit umfaßt auch die Belange der Gesundheit. Ein Einsatz von Bakterien²¹⁾ würde deswegen schon an der wasserrechtlichen Genehmigung scheitern.²²⁾

cc) Genehmigung nach Bayerischen Immissionschutzgesetz

Bewegliche Beschneigungsanlagen werden vor allem von den motorisierten Schneefahrzeugen, die an sich der Pistenpflege dienen, transportiert. Motorisierte Schneefahrzeuge können nach Art. 12 II BayImSchG vom Landratsamt zugelassen werden. Fraglich ist, ob, soweit diese motorisierten Schneefahrzeuge zugelassen sind, diese auch zum Transport von Anlageteilen oder von transportablen Beschneigungsanlagen verwendet werden dürfen. Grundsätzlich dürfen nach der Vollzugsbekanntmachung zum BayImSchG motorisierte Schneefahrzeuge nur zugelassen werden, wenn diese für den Rettungsdienst, für die Pistenpflege, zur Wildfütterung und zur Versorgung von Bergbahnen und Berghütten verwendet werden.²³⁾

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Vollzugsbekanntmachung konnte man jedoch noch keine Beschneigungsanlagen. Soweit eine transportable Beschneigungsanlage nach Art. 59 a BayWG genehmigt wird, ist dann zugleich nach Art. 12 II BayImSchG die Genehmigung für ihren Transport durch die Schneefahrzeuge zuzulassen.²⁴⁾

dd) Baurechtliches Verfahren:

Für die Errichtung von Schneekanonen ist nun gem. Art. 94 S. 1 Nr. 5 BayBO kein eigenes baurechtliches Verfahren mehr durchzuführen.

²¹⁾ Die Beschneigung kann aufgrund des Einsatzes von Bakterien bei höheren Temperaturen betrieben werden.

²²⁾ Die Genehmigung nach Art. 59 a BayWG darf auch nur erteilt werden, wenn ein Wasser ohne Zusätze verwendet wird (Art. 59a III S. 3 BayWG).

²³⁾ Vollzugsbekanntmachung zum BayImSchG vom 27. 4. 77, abgedruckt in Ule/Laubinger, BImSchG, Teil II, Darmstadt 1991.

²⁴⁾ Vgl. dazu auch die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Oktober 1976 über den Betrieb motorisierter Fahrzeuge für die Pflege von Pisten und Loipen, abgedruckt in MABl. 76, S. 875.

Die bauplanungsrechtlichen Vorschriften sind dann unmittelbar als materiell zu berücksichtigendes Recht in das Genehmigungsverfahren miteinzubeziehen.

Beschneigungsanlagen sind wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nach § 35 I Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Gem. § 35 I BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen ist ein öffentlicher Belang i.S.d. § 35 BauGB. Der durch Schneekanonen verursachte Lärm ist eine schädliche Umwelteinwirkung, die dem Vorhaben entgegenstehen kann. Die Zumutbarkeitsschwelle für den Nachbarn wird überschritten, wenn der Lärm erheblich i.S.d. § 3 I, § 22 I Nr. 1 BImSchG ist. Dem VGH München erscheint ein Lärmpegel von 60 dB (A) für die Tagzeit und von 45 dB (A) für die Nachtzeit für einen Nachbarn im Außenbereich zumutbar.²⁵⁾

ee) Naturschutzrechtliche Vorschriften:

Soweit Auflagen zu erteilen sind, wird dies vor allem aus Gründen des Naturschutzes geschehen.

Im Rahmen der sog. Eingriffsregelung können nach Art. 6a BayNatSchG Auflagen verlangt werden. Nachdem nun der Betrieb jeder Beschneigungsanlage nach Art. 59a BayWG genehmigungspflichtig ist, findet über Art. 6a I S. 2 BayNatSchG die naturschutzrechtliche Regelung Anwendung, soweit es sich bei der Beschneigung um einen Eingriff handelt.

Soweit bauliche Anlagen errichtet werden, ist immer ein Eingriff i.S.d. Art. 6 I BayNatSchG zu bejahen. Fraglich ist jedoch, ob das Aufbringen von Kunstschnee als solches einen Eingriff i.S.d. Art. 6 I BayNatSchG darstellt. Die Begründung des Gesetzesentwurfes zu Art. 59 a BayWG verneint dies.²⁶⁾ Wenn man sich die möglichen Auswirkungen der Beschneigung vor Augen hält²⁷⁾, ist es wohl nicht mehr vertretbar, eine Beschneigung nicht als Eingriff zu werten. Auch die

Begründung des Gesetzesentwurfes geht davon aus, daß die Aufbringung von Kunstschnee erhebliche Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation mit sich bringt.²⁸⁾ Eine Bejahung des Eingriffes i.S.d. Art. 6 BayNatSchG und eine Anwendung des Art. 6a BayNatSchG ist daher sachnäher, da Art. 6a BayNatSchG durch die Möglichkeit der Anordnung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wie z.B. Verzicht auf intensive Bewirtschaftung der Piste im Sommer, den Interessen aller Beteiligten eher gerecht wird.

Schutz von „6d-Flächen“:

Nachdem die Beschneigung zu Veränderungen der Vegetation führt, ist bei Feuchtflächen, Mager- oder Trockenstandorten nach Art. 6d I BayNatSchG eine zusätzliche Erlaubnis nötig. Grundsätzlich sollte bei diesen Standorten eine Genehmigung der Beschneigung aus ökologischen Gründen nicht erteilt werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Auf jeden Fall sollte vor der Genehmigung der Beschneigungsanlagen (auch bei transportablen) ein landschaftspflegerischer Begleitplan verlangt werden.

Das Ergebnis des landschaftspflegerischen Begleitplans ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (Art. 6 b V BayNatSchG).

III. Sperrung einer Skipiste

Als nachträgliche Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft kommt insbesondere die Sperrung einer Skipiste in Betracht.

1. Sperrung aufgrund des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

a) Rechtsgrundlage

Nach Art. 24 II S. 1 des BayLStVG können die Gemeinden für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einer Hauptabfahrt oder auf einer sonstigen Skiabfahrt vorübergehend untersagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist.

In der Presse vielfach diskutiert²⁹⁾ wurde die sog. „20 cm - Regel“. Aufgrund einer Empfehlung des Eu-

²⁵⁾ BayVGH, Beschl. v. 9.11.92, UPR 93, 78. Der VGH berücksichtigt allerdings bei diesen Grenzwerten, daß der betroffene Nachbar als Inhaber einer Pension selbst zumindest mittelbar Vorteile durch den Skibetrieb hat.

²⁶⁾ LT-Drucksache 12/2721.

²⁷⁾ Vgl. dazu Pröbstl, Skisport und Vegetation, S. 88 ff.

²⁸⁾ LT-Drucksache 12/2721, 1.2.1.

²⁹⁾ SZ vom 6.10.92, S. 44.

ropäischen Parlamentes³⁰⁾ wurde in der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 24 Landesstraf- und Verordnungs-gesetz folgender Absatz Nr. 4.2. angefügt:³¹⁾

„Der intensive Wintersportbetrieb kann bei Schneemangel zu Vegetationsschäden auf Skiabfahrten, Rodelbahnen und Skiwanderwegen führen. Die Erhaltung einer intakten Vegetationsdecke ist unverzichtbar, um die Erosionsgefahr zu vermeiden. Einzelanordnungen nach Art. 24 II S. 1 sind deshalb auch dann in Betracht zu ziehen, wenn bei Schneemangel (insbesondere bei einer Schneedecke von weniger als 20 cm im präparierten Zustand auf wesentlichen Pistenteilen) durch die Fortsetzung des Sportbetriebes und den Einsatz von Pistenpfleegeräten Vegetationsschäden³²⁾ drohen.“

Das bedeutet, daß nach Art. 24 II S. 1 LStVG Anordnungen nicht nur aus rein sicherheitsrechtlichen Gründen ergehen können, sondern auch aus naturschutzfachlichen Gründen.

Die Anordnungen können auch bzgl. Abfahrten ergehen, die nicht zu Hauptabfahrten i. S. v. Art. 24 I LStVG erklärt worden sind.

b) Adressat der Anordnung nach Art. 24 II LStVG

Sowohl gegenüber dem Skifahrer, als auch gegenüber dem Liftbetreiber kann eine Anordnung nach Art. 24 II S. 1 LStVG ergehen.

Bei der Anordnung der Sperrung einer Skipiste ist aber immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Soweit der Skilift auch Zubringer zu anderen Skiliften ist, bei denen eine Sperrung der Piste nicht erforderlich ist, wäre es unverhältnismäßig, die Einstellung des gesamten Liftbetriebes anzuordnen.

c) Zuständigkeit für den Erlaß einer Anordnung

Zuständig für Anordnungen ist grundsätzlich nach Art. 29 BayGO der Gemeinderat. Der Bürgermeister ist nach Art. 37 I Nr. 1 BayGO zuständig, soweit es

sich für die Gemeinde um eine laufende Angelegenheit handelt. Es muß sich um einfache Angelegenheiten handeln, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.³³⁾ Die Sperrung nur einer einzelnen Piste wird danach als eine laufende Angelegenheit i. S. d. Art. 37 I Nr. 1 BayGO zu werten sein. Bewirkt jedoch die Sperrung, daß der Skibetrieb ganz eingestellt werden muß, so ist dies nicht mehr als eine wenig bedeutsame Angelegenheit zu werten. Nach Art. 37 I Nr. 1 BayGO ist der Bürgermeister dann nicht mehr zuständig.

Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt sich aber in den meisten Fällen nach Art. 37 III BayGO. Danach ist der Bürgermeister befugt, anstelle des Gemeinderates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen. Eine dringliche Anordnung liegt vor, wenn eine Maßnahme nicht ohne erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit aufgeschoben werden kann, bis der Gemeinderat zusammentritt. Unter Art. 37 III BayGO fallen insbesondere auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen wie Lawinenschäden.³⁴⁾ Die Frage der Sperrung einer Skipiste aus Schneemangel stellt sich meist vor dem Wochenende, z.B. am Donnerstag oder auch erst am Freitag. Der Gemeinderat kann hier oft nicht mehr rechtzeitig zusammengerufen werden. Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. Art. 37 III BayGO wird daher in vielen Fällen zu bejahen sein.

2. Sperrung aufgrund Art. 26 I Bayerisches Naturschutzgesetz

a) Rechtsgrundlage

Grundsätzlich können gem. Art. 22 BayNatSchG alle Teile der Natur, insbesondere Wald und Bergweide von jedermann unentgeltlich betreten werden. Das Betretungsrecht umfaßt gem. Art. 22 II BayNatSchG auch die Befugnisse nach den Art. 23 und 24, also auch das Skifahren. Dieses Betretungsrecht ist Ausfluß

³⁰⁾ BT-Drucksache 12/941.

³¹⁾ Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3.12.91, AllMBl. 1991, S. 902.

³²⁾ Vgl. zu den möglichen Vegetationsschäden bei Pistenplanierungen bei Schneemengen unter 30 cm: Pröbstl, Skisport und Vegetation, S. 64 ff.

³³⁾ Masson/Samper, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 37, RdNr. 2, München 1993.

³⁴⁾ Masson/Samper, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 37, RdNr. 8; Kneymeyer, Bayerisches Kommunalrecht, 8. Aufl., RdNr. 195, Stuttgart 1994.

der verfassungsrechtlichen Garantie auf Erholung in der freien Natur, die in Art. 141 III BV festgeschrieben ist.

Gem. Art. 26 I BayNatSchG kann aber durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang untersagt oder beschränkt werden. Eine Sperrung nach Art. 26 BayNatSchG darf nur erfolgen, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Eine Sperrung nach Art. 26 I BayNatSchG wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn durch das Betreten Vegetationsschäden drohen. Betreten i. S. d. Art. 26 I BayNatSchG ist auch das Befahren mit Skiern. Durch das Befahren von Pisten bei niedriger Schneedecke drohen aufgrund der Stahlkanten Vegetationsschäden. Damit steigt auch die Erosionsgefahr. Als Richtschnur, zu welchem Zeitpunkt eine Sperrung notwendig erscheint, kann auch hier wiederum die „20 cm Regel“ dienen.

Wie bei der sicherheitsrechtlichen Anordnung nach Art. 24 LStVG ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, d.h. daß die Anordnung geeignet und erforderlich sein muß, um die Vegetationsdecke zu schützen. Erforderlich ist die Anordnung, wenn keine andere Maßnahme, die weniger tief in die Rechte der Betroffenen eingreift, möglich ist.

Die Regelungsbefugnis nach Art. 26 BayNatSchG ist nicht subsidiär, sondern steht neben anderen Regelungen wie z.B. dem Art. 24 LStVG.³⁵⁾

b) Handlungsform

Als Handlungsform wird wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Form der Einzelanordnung in Form der Allgemeinverfügung in Betracht kommen. Adressat der Anordnung ist der Skifahrer und nicht der Grundstückseigentümer.³⁶⁾ Unschädlich für die

Handlungsform des Verwaltungsaktes ist, daß im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung die Adressaten, die von der Verfügung betroffen sind, noch offen sind. Jedoch lassen sich die Adressaten durch ihre Beziehung zum geregelten räumlichen Bereich, der gesperrten Skipiste, definieren.³⁷⁾

Soweit eine Sperrung für einen längeren Zeitraum in Betracht kommt, bietet sich die Form der Rechtsverordnung an.

c) Zuständigkeit und Bekanntgabe

Sowohl für den Erlaß eines Verwaltungsaktes, als auch für den Erlaß einer Verordnung, ist die untere oder aber auch die höhere Naturschutzbehörde, also die Regierung³⁸⁾, zuständig.

Die Rechtsverordnung wird gem. Art. 47 I i. V. m. II BayNatSchG durch Schilder, die in dem entsprechenden Gebiet aufgestellt werden, kenntlich gemacht. Auch bei einer Anordnung erfolgt die Bekanntgabe durch Aufstellung von Schildern, die auf die Sperrung der Skipiste hinweisen.

3. Sperrung aufgrund Art. 21 Bayerisches Jagdgesetz

a) Sperrung in einem Wildschutzgebiet

Das bayerische Jagdgesetz gibt die Rechtsgrundlage dafür, Flächen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Wildarten von besonderer Bedeutung sind, zu Wildschutzgebieten zu erklären (Art. 21 I BayJG). Nach Art. 21 II BayJG kann das Betreten dieser geschützten Flächen teilweise verboten oder beschränkt werden. Es können auch Teile von Landschaftsschutzgebieten als Wildschutzgebiete ausgewiesen werden.³⁹⁾ Art. 21 III BayJG regelt das Verfahren über die Ausweisung von Wildschutzgebieten. Zuständig ist die untere Jagdbehörde. Das ist gem. Art. 49 II Nr. 3 BayJG die Kreis-

³⁷⁾ Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 11, II 6a), S. 185, Berlin 1992.

³⁸⁾ Meines Erachtens gilt hier nicht das „Subsidiaritätsprinzip“, d.h. daß die höhere Behörde von ihrer Befugnis nur dann Gebrauch machen soll, wenn eine einheitliche Regelung für ihren Bereich erforderlich oder zweckmäßig ist. Das „Effektivitätsprinzip“ spricht dagegen, daß das „Subsidiaritätsprinzip“ eine Zuständigkeitsschranke bildet.

³⁹⁾ Vgl. z.B. das Wildschutzgebiet im Landschaftsschutzgebiet im Gebiet der Fellhornbahn bei Oberstdorf.

³⁵⁾ Engelhardt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 26, RdNr. 2, München 1994.

³⁶⁾ Engelhardt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 26, RdNr. 12; a. A. Friedlein/Weidinger/Graß, Art. 26, RdNr. 6, München 1983.

verwaltungsbehörde, also das Landratsamt. Erforderlich ist das „Benehmen“ der unteren Naturschutzbehörde, d.h. daß die Naturschutzbehörde angehört werden muß.

b) Sperrung aufgrund Art. 21 IV BayJG

Aber auch unabhängig vom Bestehen eines Wildschutzgebietes kann gem. Art. 21 IV BayJG durch Rechtsverordnung oder durch Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquelle dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagt oder beschränkt werden. Art. 21 IV BayJG ist lex specialis gegenüber Art. 26 BayNatSchG.⁴⁰⁾

Dies bedeutet, daß eine Sperrung aus oben genannten Gründen nicht gem. Art. 26 BayNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßt werden soll, sondern gem. Art. 21 IV BayJG von der unteren Jagdbehörde anzuordnen ist.

4. Sperrung aufgrund Art. 14 II Bayerisches Waldgesetz

Zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion von Schutz- und Erholungswäldern können Handlungen, welche diese Funktion des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. Meines Erachtens kann gem. Art. 14 II BayWaldG eine Piste auch dann gesperrt werden, wenn diese selbst zwar nicht bewaldet ist, aber sich in deren unmittelbarer Nähe Schutzwald i. S. v. Art. 10 I BayWaldG befindet und dieser aufgrund einer Vielzahl von Variantenfahrern erheblich gefährdet wird.

Oft werden die zuständigen Stellen trotz möglicher Rechtsgrundlagen nicht tätig, da sie den wirtschaftlichen Zwängen der Liftbetreiber Vorrang einräumen. Die Gemeinde Hindelang hat deswegen eine weitgehend unabhängige Kommission gebildet, die den aktuellen Zustand der Pisten beurteilt. Dem Urteil der Kommission beugen sich dann auch die Liftbetreiber. Als Lösung böte sich aber auch an, den Naturschutzbeirat an der Entscheidung zu beteiligen.

⁴⁰⁾ Nick/Frank, Das Jagdrecht in Bayern, § 10 AV BayJG bzw. Art. 21 BayJG, RdNr. 7, München 1991.

5. Sperrung der Skipiste durch den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten

Die Sperrung der Lyra-Piste auf der Spitzing-Abfahrt durch zwei Almbauern⁴¹⁾ hat sehr viel Aufsehen erregt. Die Wendelsteinbahn AG mußte im Winter 94/95 sogar den Skibetrieb einstellen, nachdem ein Bauer seinen Pachtvertrag nicht mehr verlängert hat.⁴²⁾ Auch in Zukunft ist mit derartigen „Maßnahmen“ zu rechnen, weil zum einen die Eigentümer Angst vor Erosionsschäden haben, zum anderen aber auch höhere Ausgleichszahlungen für die Benutzung ihres Grundes wollen.

Rechtlich interessant ist daher die Frage, ob Eigentümer überhaupt ihren Grund sperren können.

a) Formelle Voraussetzungen

Eine Skipiste darf nicht befahren werden, wenn der Grundeigentümer oder ein sonstiger dinglich Berechtigter das Betreten der Piste – gleich, ob zulässig oder nicht – untersagt hat (Art. 22 III S. 2 BayNatSchG). Vor allem wenn der Pistengrund im Eigentum der öffentlichen Hand steht, ist eine Sperrung durch den Eigentümer sinnvoll. Aber auch wenn der Grund in privater Hand ist, kann die Naturschutzbehörde eine solche Sperre durch den Eigentümer zulassen und beim Eigentümer auf eine solche Sperre hinwirken.⁴³⁾

Voraussetzung für eine wirksame Sperrung ist, daß das Betretungsverbot durch für die Allgemeinheit geltende, deutliche Sperren erfolgt ist. Art. 22 III S. 2 BayNatSchG dient allein der Wahrung des Rechtsfriedens. Die Zulässigkeit der Sperre ist für die Wirksamkeit der Sperre unerheblich. Diese Auffassung ist aus Gründen des Rechtsfriedens trotz Art. 141 III S. 1 BV gerechtfertigt.⁴⁴⁾ Als Sperren kommen vor allem Einfriedungen aller Art wie z.B. Zäune oder aber auch sichtbar angebrachte Schilder in Betracht. Soweit der Eigentümer Schilder anbringt, müssen diese Schilder auf einen ge-

⁴¹⁾ Vgl. AZ vom 14.12.90; SZ vom 16.12.90; AZ vom 10.10.91; SZ vom 8.1.91; SZ vom 15.2.91; Die Zeit vom 28.12.90.

⁴²⁾ SZ vom 20.1.95, Münchener Merkur vom 16.1.95 und vom 20.1.85.

⁴³⁾ Engelhardt/Brenner, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 26, RdNr. 4.

⁴⁴⁾ BayVerfGH, Entsch. v. 4.3.94, BayVBl. 94, 305.

setzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechtes rechtfertigt. In Art. 29 BayNatSchG sind solche möglichen Gründe aufgezeigt. Ist ein derartiger Grund nicht angegeben, so sind derartige Sperrschilder für Skifahrer unbeachtlich.⁴⁵⁾ Zu beachten ist allerdings, daß sich ein Eigentümer aufgrund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht haftbar macht, wenn ein Skifahrer sich an einem Zaun verletzt, der nicht „niedergelegt“ wurde.⁴⁶⁾

Sperren, die nicht die Voraussetzungen des Art. 22 III S. 3 BayNatSchG erfüllen, sind auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht unzulässig. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Sperre regelt Art. 29 BayNatSchG.

Die Errichtung einer Sperre bedarf gem. Art. 30 I S. 2 BayNatSchG der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Gem. Art. 52 II Nr. 7 BayNatSchG kann der Eigentümer, der eine Sperre ohne Genehmigung oder Anzeige errichtet, mit Geldbuße bis zu 20.000,- DM belegt werden.

b) Voraussetzungen des Art. 29 BayNatSchG

Für die Sperrung einer Skipiste kommt vor allem Art. 29 Nr. 1 BayNatSchG in Betracht. Danach können Sperren errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstückes nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes insbesondere dann, wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten wird und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.

Angesichts des Grundrechts auf Erholung in der freien Natur nach Art. 141 III BV kann der betroffene Eigentümer sein Eigentumsgrundrecht nur insoweit geltend machen, als das Eigentum in unzumutbarer Weise durch die Benutzung des Grundstückes ausgehöhlt werden würde. Damit bleibt die Sperrung eine

Ausnahme.⁴⁷⁾ Ein intensiver Wintersportbetrieb kann insbesondere bei niedriger Schneelage zu erheblichen Beschädigungen der Vegetationsdecke führen und damit eine Sperrung nach Art. 29 Nr. 1 BayNatSchG rechtfertigen, da die Beschädigungen dem Eigentümer nicht mehr zugemutet werden können.⁴⁸⁾ Die Sperre kann allerdings in solchen Fällen mit Rücksicht auf das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung abgelehnt werden, mit der Folge, daß nunmehr eine Entschädigungspflicht nach Art. 32 II BayNatSchG eintritt.

Jedoch wird in den Fällen, in denen erhebliche Vegetationsschäden durch die Stahlkanten der Skifahrer drohen, zumindest eine kurzfristige Sperrung aus Naturschutzgründen gem. Art. 29 Nr. 3 BayNatSchG zuzulassen sein. Gem. Art. 30 I S. 4 BayNatSchG genügt eine unverzügliche Anzeige der Sperrung an die untere Naturschutzbehörde.

Durch Verwaltungsakt kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nicht vorliegen (Art. 30 III BayNatSchG). Verstößt eine Sperre nicht gegen Art. 29 BayNatSchG, kann dennoch eine Anordnung auf Beseitigung der Sperre ergehen, wenn die Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl von Skifahrern geboten ist (Art. 32 II BayNatSchG).

Der private Grundstückseigentümer ist jedoch nicht verpflichtet, das Planieren der Piste zu dulden. Hierzu ist er weder aus Art. 141 III S. 1 BV, noch aus Art. 22 II, 24 BayNatSchG verpflichtet. Das Betretungsrecht umfaßt nicht das Planieren einer Skipiste. Auch bei extensiver Auslegung kann das Planieren einer Skipiste nicht unter den Begriff des „Skifahrens“ in Art. 24 BayNatSchG subsumiert werden.⁴⁹⁾

IV. Schlußbemerkung

In dem hier erörterten Bereich zeigt sich, daß den Gemeinden und Landratsämtern ein breites rechtliches Instrumentarium für naturschutzrechtliche Maß-

⁴⁵⁾ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des bayerischen Naturschutzgesetzes vom 30.7.76, LUMBl. 1976, S. 135 f.

⁴⁶⁾ BGH, Urt. v. 22.12.81, NJW 82, 762 f.

⁴⁷⁾ Engelhardt/Brenner, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 29, RdNr. 3.

⁴⁸⁾ Vgl. auch Beschluß des VGH Mannheim vom 27.8.91, NuR 92, 235, 236.

⁴⁹⁾ Vgl. VGH München, Urt. v. 27.11.91, BayVBl. 92, 506.

nahmen zur Verfügung steht. Für den Rechtsvollzug zuständig sind aber meist die Naturschutzabteilungen in den Landratsämtern, die jedoch über eine zu geringe finanzielle und personelle Ausstattung verfügen. Bei Diskussionen über einen wirksameren Vollzug des Naturschutzrechtes sollte daher die Situation der Naturschutzabteilungen mehr berücksichtigt werden.

Anschrift der Verfasserin:

Cornelia Stapff
Winkstraße 2
81373 München

Die Talsperre Mauerbach bei Thalheim am Neckar ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Geologisch ist das Gebiet der Talsperre Mauerbach ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Die abwechslungsreiche Landschaft der Talsperre Mauerbach ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Völlig unberührt liegen die Talsperre Mauerbach ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Die Talsperre Mauerbach bei Thalheim am Neckar ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Geologisch ist das Gebiet der Talsperre Mauerbach ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Die abwechslungsreiche Landschaft der Talsperre Mauerbach ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

Völlig unberührt liegen die Talsperre Mauerbach ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern. Die Talsperre ist ein Beispiel für die Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung. Die Talsperre wurde im Jahr 1962 erbaut und hat eine Länge von 100 Metern.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [60_1995](#)

Autor(en)/Author(s): Stapff Cornelia

Artikel/Article: [Ski-Alpin und Öffentliches Recht 163-175](#)